

Plattformregulierung und Meinungsfreiheit

I. Fälle als Ausgangspunkt

- Persönlichkeitsschutz – EGMR 12.10.2017, 3877/14, *Tamiz/Vereinigtes Königreich*

Herr Tamiz, muslimischer britischer Staatsbürger, war Kandidat für das local government in England und führte eine Online-Wahlkampagne. In Kommentaren wurde er rassistisch beschimpft, woraufhin er Google klagte, die Kommentare zu löschen. Die Klagen wurden abgewiesen, da Google die Kommentare nicht selbst verfasste und somit neutral ist. Der EGMR sieht eine ausreichende Abwägung mit der Meinungsäußerungsfreiheit gegeben.

- Hate Speech – EGMR 16.6.2015, 64569/09, *Delfi AS/Estland*

Die Firma Delfi war Betreiberin eines News Portal in Estland. In den Kommentaren zu einem veröffentlichten Artikel wurden Drohungen und antisemitische Beleidigungen gegen eine Person verfasst. Diese klagte, die Kommentare zu löschen und bekam von den nationalen Gerichten Recht. Der EGMR sieht bei derart aggressiven Äußerungen keine unverhältnismäßige Beschränkung der Kommunikationsfreiheit.

- Host-Provider – EuGH 3.10.2019, C-18/18, *Glawischnig /Facebook*

Zu einem Artikel des Online-Nachrichtenmagazins oe24.at postete ein Nutzer einen Kommentar, in dem die Klägerin beleidigt und beschimpft wurde. Nachdem die Klägerin Klage eingereicht hatte, sperrte Facebook den Zugang zum Posting in Österreich. Der EuGH ist der Ansicht, dass einem Hosting-Anbieter aufgetragen werden kann, die von ihm gespeicherten Informationen, die den wortgleichen Inhalt haben wie Informationen, die zuvor für rechtswidrig erklärt worden sind, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

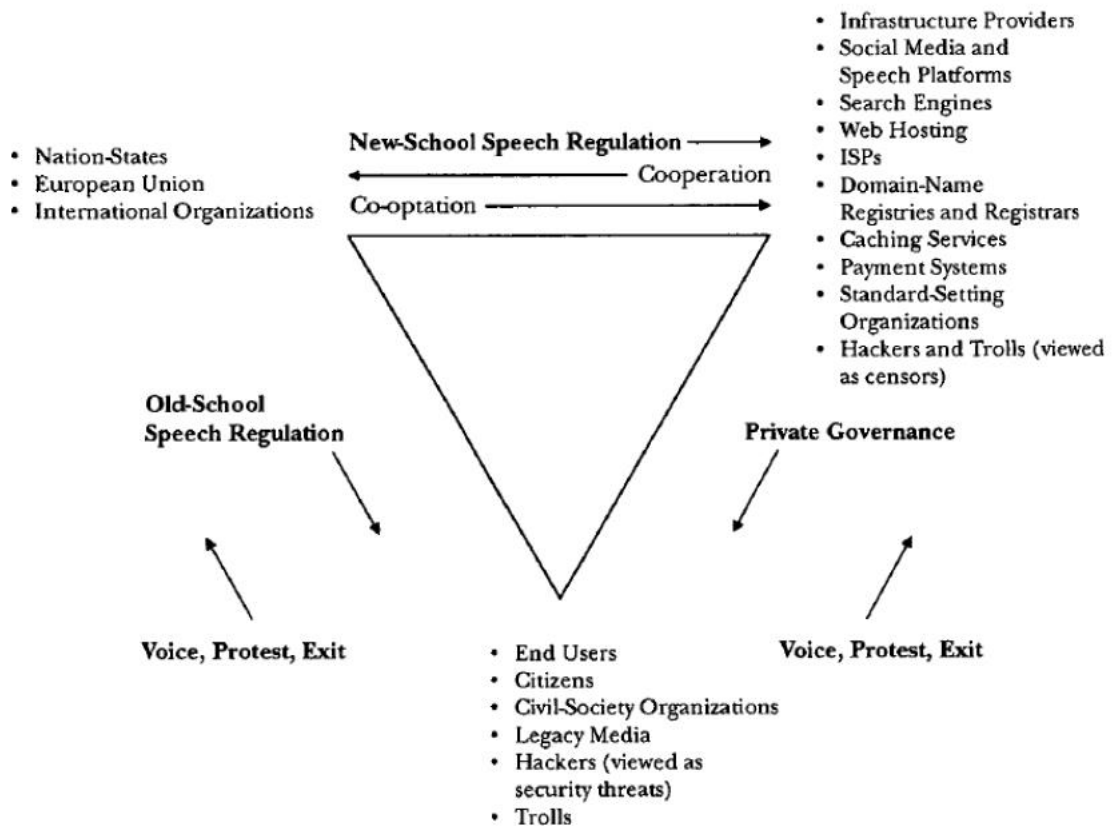
- Anonymität im Internet – EGMR 7.12.2021, 39378/15, *Standard/Österreich*

Auf der Website der Tageszeitung Der Standard wurden von Usern beleidigende Kommentare zu Politikern verfasst. Daraufhin haben die Betroffenen das Verlagsunternehmen aufgefordert, die Userdaten zur weiteren gerichtlichen Verfolgung herauszugeben. Dies wurde verweigert, da die Daten dem Redaktionsgeheimnis unterliegen und die Anonymität im Lichte der Meinungs- und Medienfreiheit zu schützen ist. Der OGH bejahte jedoch die Verpflichtung zur Offenlegung der Nutzerdaten (§ 18 Abs 4 ECG). Nach Ansicht des EGMR war der Eingriff in Art 10 EMRK mangels ausreichender Gründe nicht gerechtfertigt.

- Upload-Filter – EuGH 26.4.2022, C-401/19, Polen/Parlament

Polen sieht in der durch die DSM-RL (2019/790) eingeführten Verpflichtung zu Kontrollmechanismen und vorbeugenden Überwachungspflichten wie zum Beispiel Upload-Filtern eine Verletzung von Art 11 GRC (Meinungsfreiheit). Der EuGH hält solche spezifischen Überwachungspflichten mit dem Grundrecht für vereinbar.

II. Das „magische Dreieck“ der Plattformregulierung



(Abbildung: Balkin, Free Speech Is a Triangle, Columbia Law Review 2018, 2011 [2014]).

III. Welche Grundrechte?

- Erwerbsfreiheit
- Kommunikationsfreiheit / Meinungsfreiheit
- Rundfunkfreiheit

IV. Plattformregulierung und Meinungsfreiheit

- Wahrheitsargument
- Demokratieargument
- Selbstbestimmungsargument